

Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

im Bundesland: Niedersachsen

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	Tätigkeitsfelder	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53, 54 SGB XII	Runderlass zur Heimpersonalverordnung Durchführung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heim PersV) vom 20.10.1994 (Nds.MinBl. S. 1536), 101-43371-2.0 Voris 21141 00 00 40 013 § 4-6
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	Auch in Niedersachsen sollten Heilerziehungspfleger/innen als Fachkräfte anerkannt sein, wenn es um die soziale Betreuung in Altenheimen geht. Es konnte jedoch keine gesetzliche Bestimmung oder ähnliches gefunden werden. Müsste mal nachgefragt werden. Grundsätzlich gilt jedoch HeimPersV! Auf gar keinen Fall Pflegefachkraft gemäß SGB XI § 71 Abs.1, § 5+6
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	SGB XI § 71 Abs.3 Wenn überwiegend behinderte Menschen gepflegt und betreut werden. SGB IX
4.	Tagesbildungsstätten	Als Zweitkraft siehe Niedersächsisches Schulgesetz/ SGB VIII
5.	Erziehungshilfen	Heilerziehungspfleger/innen werden in den „Hinweisen zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen“ nach §§ 45 ff SGB VIII unter 7.3.1 Fachkräften gleichgestellt, sofern sie in Einrichtungen tätig sind, in denen Eingliederungshilfe gem. §§ 53/54 SGB XII geleistet wird. Eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft gemäß SGB VII, 7.3.1 ist mittlerweile jedoch auch im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Das Landesjugendamt hat zugesagt Heilerziehungspfleger/innen sind nicht grundsätzlich als päd. Fachkräfte auszuschließen.
6.	Integrativer Kindergarten, Sonderkindergarten	Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) vom 16.02.2002:

		§1: Voraussetzungen und Mindestanforderungen für integrative Gruppen (Absatz 4+5)
7.	WfbM	Werkstättenverordnung §9 Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung
8.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Psychiatriepersonalverordnung (PsychPV): Hier wird allgemein von „Erziehungsdiensten“ gesprochen. Einzelne Berufsgruppen werden nicht genannt. Somit ist es faktisch der Entscheidung der Klinikleitung überlassen, welche Berufsgruppen sie anstellt. Faktisch arbeiten Heilerziehungspfleger/innen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
9.	Medizinische Rehabilitationseinrichtungen	Faktisch arbeiten Heilerziehungspfleger/innen in Rehabilitationseinrichtungen. Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt dies. Quelle: http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe
10.	Integrationshelfer an Realschulen	Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen greift die Eingliederungshilfe für Kinder. Somit sind Heilerziehungspfleger/innen als Fachkräfte anerkannt. §§ 35 a ff. SGB VIII sowie §§ 53 ff. SGB XII.
11.	Frühförderung	Heilerziehungspfleger/innen werden nicht ausdrücklich als Fachkräfte benannt. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie spricht jedoch in der Zuwendungsvoraussetzung von: Nachweise darüber, dass ein interdisziplinär besetztes Früherkennungsteam mit mindestens einem Mitglied als folgenden Berufsgruppen in der Stelle tätig ist: -Ärztinnen und Ärzte, möglichst mit Erfahrung in der Säuglings- und Kinderneurologie, im Benehmen mit der örtlichen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen. - nichtärztliche Heilberufe, möglichst mit Erfahrungen in der Behandlung kindlicher Behinderungen. Pädagogisch/psychologische Berufe mit Erfahrung in der Förderung von entwicklungsgestörten Kindern. Somit müssten Heilerziehungspfleger/innen aus Sicht des HEP Landesberufsverbandes als Fachkräfte anerkannt werden.
12.	Berufsbildungswerke einschl. angegliederte Internate	Die Rahmenstellenpläne der Bundesagentur für Arbeit sprechen von „pädagogischen Mitarbeitern“ ohne diese genauer zu definieren. SGB III

13.	Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII und SGB XII §§ 53/54 Eingliederungshilfe	Heilerziehungspfleger/innen sind als pädagogische Fachkräfte anerkannt, wenn es sich bei der Maßnahme um Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen handelt. Stationär!
14.	Förderschulen als Sonderpädagogischen Förderzentren	<p>Die Förderschule unterstützt als Förderzentrum die Integration in den allgemeinen Schulen durch Erziehung und Unterricht, Beratung, Therapie, Betreuung und Pflege. Dies geschieht durch den Einsatz von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern, in Einzelfällen auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften. Damit könnten ggf. auch Heilerziehungspfleger/innen gemeint sein. Dies gilt jedoch als unwahrscheinlich!</p> <p><i>Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium RdErl.d.MK v. 1.2.2005- 32- 81027 VORIS 22410</i></p> <p>Leistungsvereinbarung nach SGB XII</p>